



Aktenzeichen: Pet 2-19-02-1101-047278

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, künftig für jedes neu beschlossene Gesetz ein bereits bestehendes zu streichen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auch bestehende Gesetze auf ihre Sinnhaftigkeit hin überprüft werden müssten. Eine immer weiter wachsende Zahl von Gesetzen verringere nicht nur die Beweglichkeit, sondern auch die Selbstständigkeit der Bürger insgesamt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 58 Mitzeichnungen sowie 18 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss betont zunächst, dass die Frage, ob und in welchem Ausmaß es einer Steuerung durch Gesetze bedarf, teils rechtlicher und teils politischer Natur ist. Rechtlich geboten können Gesetze beispielsweise sein, wenn es um den Schutz von Grundrechten bzw. um Eingriffe in Grundrechte geht. Zum politischen Gestaltungsspielraum wiederum zählt die angesprochene Frage nach der Steuerungsfähigkeit von Gesetzen. Hier können Vorstellungen etwa zwischen einem "schlanken Staat", der möglichst wenig reguliert, und einem "starken Staat" mit einer hohen Regulierungsdichte divergieren. Diese Vorstellungen bewegen sich jedoch im Rahmen des politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, der sich verfassungsrechtlich – und zwar mit Blick auf die nach Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlichen Grundsätze des Demokratieprinzips – nicht durch einen



"one in-one out"-Mechanismus begrenzen lässt. Der Petitionsausschuss betont, dass durch einen solchen Mechanismus der Gesetzgeber, der die bestehenden Gesetze aufrechterhalten will, an der Gesetzgebung gänzlich gehindert wäre. Darüber hinaus berührt der "one in-one out"-Mechanismus die nach Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlichen Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips, da rechtsstaatlich gebotene Gesetze aufgehoben werden müssten oder ggf. gar nicht erlassen werden könnten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Ziel der Gesetzesreduzierung durch verschiedene andere Maßnahmen bereits verfolgt wird. Neben der Gesetzaufhebung im Rahmen der Rechtsbereinigung, die als Daueraufgabe von der Bundesregierung wahrgenommen wird, wird bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung die Notwendigkeit von Gesetzen intensiv geprüft (§ 43 Abs. 11 Nr. 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO). Darüber hinaus haben sich die Befristung von Gesetzen sowie die Festlegung von Berichts- und Evaluationspflichten bewährt, um Gesetze einer regelmäßigen Effizienzkontrolle zu unterziehen. Mit Blick auf die Bürokratiekosten der Wirtschaft hat die Bundesregierung zudem eine

"one in-one out"-Zielvorgabe entwickelt, wonach für neue Belastungen zugleich Entlastungen der Wirtschaft vorgeschlagen werden sollen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/die-buerokratiebremse-one-in-one-out-regel--397798>).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Petition geeignet erscheint, auf die Überregulierung durch Gesetze hinzuweisen und gefordert wird, bestehende Gesetze und Verordnungen auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.